

A.C.H. Deutschland e. V.

Satzung

Stand Mai 2019

§1 Name und Sitz des Clubs

Der Club trägt den Namen „Allgemeiner Club der Hundefreunde Deutschland e. V.“

Zur Abkürzung des Clubnamens dient die Bezeichnung „A.C.H.“ .

Sitz des Clubs ist 25358 Horst.

Er wurde am 15. Oktober 1962 gegründet und wurde am 27. August 1964 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

Nach der Umtragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Itzehoe wird als Sitz 25358 Horst angegeben.

§2 Zweck und Aufgaben des Clubs

Der Zweck des Clubs ist die Zucht der Rassehunde zu heben und zu verbreiten, sowie Züchter, Besitzer und Liebhaber von Hunden innerhalb Deutschlands in einem gebietsmäßigen Zusammenschluss zu erfassen.

Züchter von Rassehunden, welche Mitglieder im A.C.H. sind, haben sich nach den in der Zuchtordnung des A.C.H. festgelegten Zuchtbestimmungen zu richten.

Der Club hat die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder zu fördern und zu schützen.

Die Hauptaufgabe muss in jedem Fall der Schutz unserer Hunde, ob Rasse oder Mischrasse, sein.

Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt. Der Club wirkt ausschließlich gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Irgendwelche Überschüsse aus Mitgliederbeiträgen kommen nur rein kynologischen Zwecken zugute.

Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Nachgewiesene Aufwandsentschädigungen, die vorab vom Vorstand geprüft und genehmigt wurden, sind hiervon ausgenommen. Eine Ablehnung der Erstattung von Aufwandsentschädigungen kann ohne Angaben der Gründe erfolgen.

Aufgaben des Clubs sind, alle Fragen von kynologischen Interesse im Namen seiner Mitglieder zu vertreten (Hundesteuerfragen, Deckrüdenachweis, kostenlose Verkaufsvermittlung von Welpen usw.)

Weitere Angelegenheiten des Clubs sind: Ausrichten von Rassehundaustellungen, kynologische Veranstaltungen, Beratung und Unterstützung auf allen Gebieten des Hundewesens.

Der Club vereint Züchter und Halter sowie Freunde aller Hunderassen und Vertritt deren Interessen mit dem Ziel der Förderung der Reinzucht und der artgerechten Haltung der Hunde als Haustier.

Dieses Ziel sucht der Verein zu erreichen durch:

1. Zusammenschluss der Züchter und Liebhaber aller Hunderassen
2. Austausch von Zuchterfahrungen in Veranstaltungen
3. Vorträge über wissenswertes der Hundehaltung, theoretische und praktische Belehrung in allen Fragen der Zucht, Vererbung, Ernährung, Gesundheit und Wertbeurteilung
4. Veranstaltung von nationalen und internationalen Rassehundaustellungen
5. Förderung der Ausbildung von sachverständigen Zuchtwarten und Richtern für nationale und internationale Rassehundaustellungen
6. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen gleichartigen Zuchtorganisationen
7. Erstellung einer Zuchtordnung
8. Führen eines Zuchtbuches und Erstellung von Ahnentafeln
9. Welpenvermittlung
10. Deckrüdenachweis und Vermittlung
11. Registrierung von Zuchtzwingern
12. Herausgabe einer Clubzeitschrift
13. Erstellung und Pflege einer Internetpräsenz

§3 Mitgliedschaft

Aufnahme: Mitglied kann jede unbescholtene, volljährige Person werden. Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit können Minderjährige nur in Funktionen gewählt werden, die nicht der Volljährigkeit bedürfen. Ehepartner können gemeinsam eine Einzelmitgliedschaft erlangen, dann aber auch nur gemeinsam einen Zwinger führen.

Hundehändler und gewerbliche Züchter werden nicht aufgenommen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Mit der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein

werden von dem neuen Mitglied diese Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse, sowie die EDV-mäßige Speicherung der personenbezogenen Daten des Mitgliedes anerkannt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Aufnahmeantrages und der Übersendung des Mitgliedsausweises.

Erhebt sich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufnahme des Antragstellers kein Widerspruch, so gilt der Antragsteller als aufgenommen. Wenn Widerspruch gegen die Aufnahme erfolgt, hat der Vorstand den Widerspruch zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht der Vorstand dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen. Ausgeschlossene oder nicht aufgenommene Züchter, Hundehalter oder deren Angehörige dürfen an keiner Veranstaltung des Allgemeinen Club der Hundefreunde Deutschland e. V. teilnehmen.

Generell sind von einer Mitgliedschaft Personen ausgeschlossen, die Hunde Hauptberuflich züchten, vertreiben oder gegen das Deutsche Tierschutzgesetz verstoßen oder in der Vergangenheit einen dieser Ausschlussgründe erfüllt haben. Ferner sind Personen, die von einem anderen Hundeverein (Zucht, Sport o. ä.) ausgeschlossen wurden, ebenfalls von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Beendigung der Mitgliedschaft: Jedes Mitglied kann ohne besondere Angabe von Gründen, durch Einschreibebrief bis zum 30. September eines jeden Jahres (Poststempel genügt), seine Kündigung der Hauptgeschäftsstelle mitteilen. Eine Kündigung ist immer zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Beiträge müssen bei einer Kündigung für das laufende Jahr entrichtet werden. Sind noch Beitragszahlungen offen, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr, für das dann auch Beitragszahlungen fällig werden. Eine Rückerstattung der Beiträge erfolgt nicht.

Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb von zehn Tagen alle Unterlagen und Gegenstände, die Eigentum des Clubs sind, der Hauptgeschäftsstelle zurückzugeben.

Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Zeit oder auf Dauer, bei grober Verletzung der Satzung des Clubs oder dessen Interessen, bei betrügerischen Handlungen, Beleidigung eines Vorstandsmitgliedes oder eines anderen Clubmitgliedes, Störung des Clubfriedens, bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz sowie bei schweren oder wiederholten Verstoß gegen die A.C.H. - Zuchtordnung. Mitglieder, die von einem anderen Hundeverein oder einer Hundesportorganisation ausgeschlossen wurden, werden nach genauer Prüfung automatisch vom A.C.H. ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mitgeteilt und zwar an die letzte dem Verein bekannte Adresse des ausgeschlossenen Mitglieds. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Absendedatum (Poststempel) des Beschlusses Widerruf per Einschreiben eingelegt werden. Der Ausschluss wird wirksam nach Ablauf dieser Berufungsfrist oder durch schriftliche Ablehnung der Berufung. Im Falle kleinerer Vergehen kann dem Mitglied ein Verweis oder eine Verwarnung erteilt werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge, alle Ausweise (Mitgliedsausweis, Richter- & Zuchtwartausweis) sind ohne schuldhaftes Verzögern an den Verein zurückzugeben. Eine Erstattung bezahlter Beiträge, an ein ausgeschiedenes Mitglied oder dessen Erben, ist generell ausgeschlossen.

Vererbung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Richtlinien des Vereins in Anspruch nehmen. Mitglieder erhalten regelmäßig die Vereinszeitschrift, in der u. a. die Vereinsmitteilungen veröffentlicht werden. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen sowie Veranstaltungen des A.C.H. sowie dessen Dachorganisation teilzunehmen. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Jedes Mitglied ist, wie in „§7 Mitglieder – und Generalversammlung“ dieser Satzung festgelegt, stimmberechtigt. Ausgenommen sind solche Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe noch nicht volljährig sind. Ein Mitglied ist gemäß §34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit diesem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen diesem Mitglied und dem Verein betrifft. Die Ausübung des Stimmrechtes sowie sonstiger Mitgliedsrechte ist gemäß §38 BGB nicht auf einen anderen übertragbar bzw. kann nicht einem anderen überlassen werden.

Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind zu Beitragszahlungen verpflichtet.

Zweckgebundene Gebühren werden nur bei Inanspruchnahme der dementsprechenden Dienstleistungen des Vereins fällig. Alle Mitglieder sind verpflichtet ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Club stets

pünktlich nachzukommen.

Zu den weiteren Pflichten der Mitglieder gehört es, durch tatkräftige Mitarbeit zur Erhaltung des Clubs und dessen Bestrebungen beizutragen; alle Beschlüsse und Bestimmungen des Clubs einzuhalten; die Haltung und Zucht der Hunde stets ernsthaft und redlich zu betreiben; die Hunde gewissenhaft zu pflegen, sie frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten zu halten und das Deutsche Tierschutzgesetz zu beachten.

Ferner sind Mitglieder verpflichtet, in der Öffentlichkeit alle Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die geeignet sind das Ansehen des Vereins oder einzelner Mitglieder zu schädigen.

§5 Geschäftsjahr und Beitrag

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

Zur Deckung der nötigen Haushaltsmittel erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren. Sie werden von der Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung verbindlich festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März eines jeden Jahres zu entrichten. Solange der Beitrag nicht bezahlt ist, ruhen alle Mitgliederrechte. Verzug liegt immer dann vor, wenn innerhalb von 28 Tagen nach Fälligkeit keine Zahlung erfolgt ist.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Itzehoe.

§6 Der Vorstand

Gemäß §26 BGB vertritt der Vorstand gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Jeweils ein Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Welches Mitglied des Vorstandes den Verein vertritt ergibt sich aus §10 dieser Satzung.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch den Beschluss der Generalversammlung. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf setzt einen wichtigen Grund voraus. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§664 bis 670 BGB Anwendung. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Neben dem Vorstand können insbesondere Organe innerhalb ihres Geschäftskreises Vertretungsvollmacht haben, sofern diese ihm vom Vorstand erteilt wurde. Die Vertretungsvollmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand.

Dem Hauptvorstand gehören an

- a) der erste Vorsitzende
- b) der erste stellvertretende Vorsitzende
- c) der zweite stellvertretende Vorsitzende
- d) der Schriftführer
- e) der Kassierer
- f) der Protokollführer

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die im Interesse des Clubs entstehen, werden nach Entgegennahme der Belege erstattet. Die Erstattung ist abhängig von der Genehmigung des Vorstandes.

§7 Mitglieder - und Generalversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, alle drei Jahre als Generalversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Beschlussfassung sind bis zum 31. März jeden Jahres schriftlich an den Vorstand zu stellen. Aus der Form des Antrages muss die Absicht der Antragstellung und der Grund des Antrages deutlich hervorgehen. Anträge, die nach dem 31. März gestellt werden, können nicht auf der Versammlung des gleichen Jahres berücksichtigt werden und müssen für die nächste Versammlung Form und Fristgerecht erneut gestellt werden.

Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Einberufung der Versammlung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Der Hundefreund“. Dort werden der Termin der Versammlung mit der Angabe von Datum, Ort und Zeit sowie der Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt gegeben.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre verbindliche Teilnahme der Hauptgeschäftsstelle schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Einladung mitzuteilen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Hauptvorstandes
- b) Prüfung des Kassenwesens und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Änderung der Zuchtordnung
- e) Beschlüsse zu eingegangenen Anträgen

Zusätzliche Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Neuwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Änderung der Satzung

Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Auf der Generalversammlung sind je zwei Delegierte der A.C.H.-Gruppen mit jeweils einer Stimme und der Hauptvorstand für nicht organisierte Mitglieder stimmberechtigt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden entscheidend. Abstimmungen über Änderung der Satzung erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (§33.1 BGB). Die Versammlung entscheidet vor der ersten Abstimmung, ob die Abstimmungen in geheimer, oder offener Wahl abgehalten werden.

Jede Mitglieder- oder Generalversammlung, die vorschriftsmäßig einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Über jede Versammlung ist vom Protokollführer ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist von ihm zu unterzeichnen und, nach Prüfung, vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist auf der folgenden Versammlung von den Mitgliedern genehmigen zu lassen.

§8 Bildung von gebietsmäßigen Zusammenschlüssen

Die Mitglieder haben das Recht, sofern sie eine Gruppe von mindestens sieben Mitgliedern bilden, sich im Zuständigkeitsbereich des Clubs gebietsmäßig zusammenzuschließen. Die Bestimmungen der Satzung, Zuchtordnung und Beschlüsse des Clubs gelten dementsprechend für die gebietsmäßigen Zusammenschlüsse.

§9 Vereinsstreitigkeiten

Bei Vereinsstreitigkeiten unter Mitgliedern entscheidet der Hauptvorstand.

§10 Vertretungsberechtigt

Vertretungsberechtigt ist in jedem Falle der erste Vorsitzende, nur im Verhinderungsfall können der erste stellvertretende Vorsitzende bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende den Club vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen werden.

§11 Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Auflösung des A.C.H. kann nur von einer mit diesem Zweck entsprechenden Tagesordnung einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, wenn

- a) der Antrag vom Hauptvorstand kommt,
- b) der Antrag hierfür mindestens 90 Tage vor dem Termin bei der ordentlichen Mitglieder- oder Generalversammlung eingebracht wird,
- c) mindestens $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind,
- d) mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Delegierten den Antrag beschließen.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen einer tierschützenden Organisation zu. Der erste Vorsitzende des A.C.H. hat im Falle der Auflösung gemäß § 26 BGB die Liquidation durchzuführen.

§12 Konkurs des Vereins

Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Durch Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Verein die Rechtsfähigkeit.